



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 20.09.2018 zu „Ausländischen Intensivstraftätern“**

**Drucksache-Nr.: 5-3649/18-KT**

### Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister von Frankfurt/Oder, Rene Wilke, hat angekündigt, ausländische Intensivstraftäter, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, schneller ausweisen zu wollen. Die Beschleunigung und Effektivierung von derartigen Ausweisungen sind begrüßenswert. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass Flüchtlinge, die wiederholt Straftaten begehen und die Sicherheit und Ordnung vor Ort gefährden, sich weiterhin in Deutschland aufhalten können.

### **Ich frage die Kreisverwaltung:**

1. Sind der Kreisverwaltung ausländische Intensivstraftäter, die sich im Landkreis Teltow-Fläming aufhalten, bekannt, wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich? (bitte aufliedern nach Gemeinden und Herkunftsländern)
2. Befindet sich die Kreisverwaltung hierzu im ständigen Austausch mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften?
3. Wird die Kreisverwaltung ebenfalls, wie die Stadt Frankfurt/Oder, konkrete Maßnahmen ergreifen, um ausländische Intensivstraftäter schneller ausweisen zu können?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Dezernentin des Dezernates III, Frau Biesterfeld die Anfrage wie folgt:

Zur Frage 1.

Eine gesetzliche Definition für Intensivstraftäter besteht nicht. Seitens der Polizeibehörden wird als Intensivtäter eingeordnet, wer innerhalb der letzten 12 Monate in mindestens 10 Fällen Straftaten von einigem Gewicht, die den Bereich der geringen Schuld übersteigen, begangen hat. In der Ausländerbehörde des Landkreises Teltow-Fläming kann gegenwärtig eine Person als Mehrfachstraftäter angesehen werden. Es ist vom Ausgang der aktuellen laufenden Gerichtsverfahren abhängig, ob die Person in die Einstufung als Intensivtäter fällt und gemäß §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz ausgewiesen wird.

Darüber hinaus haben einige minderjährige und erwachsene ausländische Personen wenige, jedoch schwerwiegende Straftaten begangen. Das Ergebnis der offenen Strafverfahren ist abzuwarten. Bei Vorlage der rechtskräftigen Urteile ist zu prüfen, ob diese relevant sind, um eine Ausweisung gem. § 53 Aufenthaltsgesetz zu verfügen. Entsprechend wird in der Ausländerbehörde des Landkreises verfahren.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Bearbeitung der Strafverfahren bei den Gerichten ist von nicht unerheblicher Dauer und der Ausgang der Verfahren nicht absehbar. Grundsätzlich ist für die ausländerrechtliche Bewertung die Rechtskraft der Entscheidungen abzuwarten.

Zur Frage 2.

Die Ausländerbehörde befindet sich im Austausch mit der Polizei und den Justizbehörden in Bezug auf einzelne Straftäter und straftatverdächtige Personen.

Hierzu gibt es ein gesetzlich geregeltes Mitteilungsverfahren zwischen den Justizbehörden und den Ausländerbehörden.

Im Rahmen des gesetzlich geregelten Datenaustausches erhält die Ausländerbehörde von den Justizbehörden Mitteilungen über Einleitung und Einstellung von Strafverfahren sowie die Information zu rechtskräftigen Urteilen. Bei Mitteilungen von Verurteilungen werden bei EU-Bürgern das Bestehen oder Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts und bei Inhabern von einer Aufenthaltserlaubnis die Auswirkungen auf das bestehende Aufenthaltsrecht unmittelbar geprüft.

Sowohl unter den Personen mit laufenden oder abgelehnten Asylverfahren, den Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen mit und ohne humanitären Bezug als auch unter den hier lebenden EU-Bürgern befinden sich Personen, die rechtskräftig strafrechtlich verurteilt sind wegen mehrerer über einen längeren Zeitraum verübter Straftaten bzw. mit hohem Strafmaß auf Grund einzelner bzw. weniger Delikte. Die häufigsten Mitteilungen betreffen Strafverfahren im Straßenverkehr und Eigentumsdelikte.

Bei der Bearbeitung von Erteilungen und Verlängerungen von ausländerrechtlichen Dokumenten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen Führungszeugnisse angefordert (813 x in 2017 und 772 x bisher in 2018) und für bestimmte Herkunftsstaaten Anfragen bei den Sicherheitsbehörden durchgeführt (433 x in 2017 und 329 x bisher in 2018). Die gewonnen Erkenntnisse werden entsprechend bewertet und führen, wenn die Voraussetzungen bestehen, zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis bzw. zur Ausweisung und zur Aufenthaltsbeendigung oder Erteilung einer Duldung.

Zur Frage 3.

Wie oben zu 1. dargestellt, gibt es bei uns bisher keine Personen, die derzeit als Intensivstraftäter einzustufen wären. Auch eine Häufung von Straftaten, bezogen auf bestimmte Gruppen von Ausländern oder bestimmte Staatsangehörigkeiten in Verbindung mit einer Vielzahl von Verurteilungen bzw. Strafverfahren, wie dies in der Stadt Frankfurt/Oder oder in anderen Großstädten der Fall ist, ist bei uns so nicht zu verzeichnen. Aus diesem Grund wird derzeit keine Veranlassung gesehen, die bisherige Praxis in der Ausländerbehörde zu ändern.

  
Wehlan